

Verwaltungs- und Betriebsverordnung Wasserversorgung Vorderes Laufental (WV VL)

Die Verwaltungskommission des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental» (nachstehend "Verband" genannt) erlässt gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. n der Statuten nachstehende Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

1. Organisation

1.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt sich mit folgender Stimmrechtskraft pro Verbandsmitglied zusammen:

Verbandsmitglied	Anzahl Delegierte	Stimmrechtskraft
Duggingen	2	1 Delegierter = 1 Stimme
Grellingen	2	1 Delegierter = 1 Stimme

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in Art. 16 der Statuten umschrieben.

Die Verwaltungskommission tagt in der Regel mindestens zweimal (für Rechnung und Budget) jährlich und wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen.

1.2 Geschäftsleitung

Die Verwaltungskommission kann die Geschäftsleitung nach Massgabe dieser Verordnung an einen Geschäftsführer und/oder Technischen Leiter («Brunnmeister») delegieren.

Die Verwaltungskommission beschliesst über Anstellung/Beauftragung des Geschäftsführers und/oder Technischen Leiters und die Entschädigung derselben. Wird das Personal von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt, so ist dieses Personal den personalrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde unterstellt. Bei personalrechtlichen Fragestellungen entscheidet die Sitzgemeinde in Absprache mit dem Zweckverband.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften genauer umschrieben. Der Geschäftsführer amtiert als Aktuar und ist als solcher vertretungsbefugt (Art. 19 Abs. 2 der Statuten). Der Verband wird nach Aussen kollektiv zu zweien vertreten (Art. 19 der Statuten).

Die Verwaltungskommission delegiert die Beschlussfassung über Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen an den Geschäftsführer und jeweils ein weiteres Mitglied der Verwaltungskommission.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Geschäftsleitung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich pauschal oder nach effektivem Aufwand festgelegt. Die Sitzgemeinde stellt jährlich Rechnung.

1.3 Finanzkompetenzen

1.3.1 Grundsätzliches

Für Ausgaben über CHF 2'000 pro Einzelfall ist immer durch die sachbearbeitende Person eine von ihr geprüfte und visierte Grundlage (Offerte, Vertragsentwurf, nachvollziehbare Kostenschätzung etc.) vor der Auftragserteilung beizubringen.

1.3.2 Ausgaben nach bewilligtem Budget

Im Rahmen des bewilligten Budgets wird die Kompetenz für Arbeitsvergaben und Materialeinkäufe für alle von der sachbearbeitenden Person nach Ziff. 1.3.1 vorbereiteten Ausgaben wie folgt gestaffelt:

Geschäftsführer in Einzelunterschrift:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 25'000.-- pro Einzelfall.
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets (z. B. Dienstleistungsverträge) bis max. CHF 25'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen.

Geschäftsführer und (Vize-)Präsidium der Verwaltungskommission:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 50'000.-- pro Einzelfall.
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets (z. B. Dienstleistungsverträge) bis max. CHF 50'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen.

Verwaltungskommission:

Alle übrigen Ausgaben sind von der Verwaltungskommission zu beschliessen. Mit der Freigabe von Geschäften durch die Verwaltungskommission wird der Geschäftsführer zur Vergabe der Arbeiten und zur Kollektivzeichnung mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verwaltungskommission ermächtigt.

1.3.3 Nicht budgetierte Ausgaben in Notfällen

In Notfällen (z. B. Leitungsbruch) kann der Geschäftsführer in Einzelunterschrift nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000 pro Einzelfall tätigen. Das (Vize-) Präsidium der Verwaltungskommission ist umgehend zu informieren.

Höhere Ausgaben in Notfällen erfordern die Zustimmung des (Vize-)Präsidiums oder, wenn beide Amtsträger nicht erreichbar sind, eines Mitglieds der Verwaltungskommission.

1.4 Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen

Die Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz lautet wie folgt:

1.4.1. Visum

- a) bis CHF 25'000.-- Sachbearbeitung (ggf. Brunnmeister) und Geschäftsführer

- b) ab CHF 25'000.-- Sachbearbeitung (ggf. Brunnenmeister), Geschäftsführer und (Vize-) Präsidium Verwaltungskommission

1.4.2 Prüfung

Mit dem jeweiligen Visum wird bestätigt, dass die folgenden Prüfungen vorgenommen worden sind:

- a) Sachbearbeiter: Kontrolle gemäss einer zugrundeliegenden Offerte respektive Bestellung/Auftragserteilung hinsichtlich der verrechneten Menge, der vereinbarten/gelieferten Qualität und des Preises
- b) Geschäftsführer: Plausibilitätsprüfung der Zahlungsverpflichtung/Kontrolle des Visums des Sachbearbeiters
- c) (Vize-) Präsidium: Zweite Plausibilitätsprüfung ab CHF 25'000.-- / Kenntnisnahme der Ausgabe
- d) Rechnungsführer: Schlusskontrolle bei der Verbuchung auf Vollständigkeit der Visa

1.5 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich pauschal oder nach effektivem Aufwand festgelegt. Die Sitzgemeinde stellt jährlich Rechnung.

1.6 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organmitglieder und Angestellten des Verbands sind verpflichtet, bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Gemeindegesetz).

Alle Organmitglieder und Angestellten des Verbands sind - sowohl während ihrer Funktion wie auch nach deren Beendigung - verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten (§ 21 Gemeindegesetz).

Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

1.7 Entschädigungen / Spesen

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission bzw. den Delegierten steht eine Sitzungsentschädigung zu. Die Jahres-Sitzungslisten werden vom Aktuar geführt und vom Präsidenten der Verwaltungskommission visiert. Die Entschädigungen werden auf Ende Jahr ausbezahlt.

Alle Entschädigungsansätze entsprechen den jeweils geltenden Entschädigungsansätzen der Sitzgemeinde.

Auslagen, z.B. für Dienstreisen, sind auf das Notwendige zu beschränken und werden nach Aufwand entschädigt. Abrechnungen sind vom Aktuar und vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu visieren.

2. Betrieb

2.1 **Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen**

Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungs- und Erneuerungskosten für die notwendigen Bauten und Anlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Es handelt sich um ungebundene Ausgaben (Art. 6 Abs. 5 der Statuten). Es gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze, die sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband bemessen (Art. 6 Statuten):

	m ³ /Tag	in %
Duggingen	304	49,1
Grellingen	315	50,9
total	619	100

Die vorstehenden Bezugsmengen sind massgebend bei Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie resultieren aus den durchschnittlichen Bezugsmengen während fünf Jahren (2019-2023), wie sie von Sutter Ingenieur- und Planungsbüro ermittelt worden sind.

Sämtliche Einzelausgaben von mehr als CHF 50'000.- werden immer nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.2 **Ausführungspläne / Katasterpläne / Nachtrag**

Der Verband verwaltet und verwahrt die Ausführungs- und Katasterpläne und ist für deren Ergänzungen und Nachträge besorgt.

2.3 **Kostenbeteiligungsschlüssel für den laufenden Betrieb (Selbstkosten)**

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden mittels Mengengebühr verteilt (Art. 7 der Statuten). Es ist der effektive, gemessene Bezug der Verbandsmitglieder und allfälliger Dritter massgebend.

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1 % mehr als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Der Wasserlieferpreis pro m³ berechnet sich nach den jährlichen Selbstkosten geteilt durch die gesamte jährliche Bezugsmenge aller Wasserbezüger in m³. Bei Inkrafttreten der Statuten des Verbandes berechnet sich der Wasserlieferpreis aufgrund einer approximativen Modellrechnung wie folgt:

Selbstkosten	
Abschreibungen (gemäss Anlagenbewertung 2025) auf:	
*Reservoir Alte Reben	
*Übergabeschacht West	
*Übergabeschacht Ost	
*Leitsystem	
*Transportleitungen	CHF 165'100
Personal (Aufwandabschätzung Brunnenmeister, Heinis AG)	CHF 21'838
Unterhalt & Sachaufwand (Buchhaltungen 2023/2024 Duggingen)	CHF 17'420
Einnahme WV A-D-P	-CHF 74'511
Einkauf Trinkwasser Duggingen (Selbstkosten approximativ)	CHF 205'250
	CHF 335'097

Verbrauchsmengen (2019 bis 2023)			
Jahr	Duggingen	Grellingen	Total [m3]
2019	109'305	102'275	211'580
2020	112'664	113'301	225'965
2021	102'905	107'160	210'065
2022	110'595	115'366	225'961
2023	118'533	137'028	255'561
Mittelwert	110'800	115'026	225'826
Kosten Trinkwasserlieferung pro m3 approximativ			CHF 1.48
Selbstkosten	335'097		
Verbrauchsmenge	225'826		

Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.

2.4 Wasserübergabestellen

Die Wasserübergabestellen zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern Duggingen und Grellingen befinden sich beim Übergabeschacht Ost und beim Übergabeschacht West. Das gelieferte Wasser wird an diesen Wasserübergabestellen gemessen.

3. Einkaufssummen

Bei Neubeitritt von weiteren Verbandsmitgliedern wird die Einkaufssumme von der Verwaltungskommission festgesetzt und nach Massgabe des Zeitwerts der Anlagen im Beitrittsjahr anteilig (d.h. nach Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen gemäss Ziff. 2.1) auf die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung wurde von der Verwaltungskommission am **xx.yy 2026** erlassen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

ENTWURF

Wasserversorgung Vorderes Laufental

....., den
(Ort, Datum)

.....
(xy, Präsident)

.....
(xy, Aktuar)